

Gemeinsame Praktikumsordnung der IPU für den Bachelorstudiengang Psychologie und für den Masterstudiengang Psychologie

1. Allgemeines

Die Studierenden sollen in Ihrem Berufspraktikum Anwendungsfelder der Psychologie kennenlernen und praktische Kenntnisse in der professionellen Anwendung psychologischer Arbeitstechniken erwerben. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, ihre im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden.

2. Art des Praktikums

Das Berufspraktikum muss in einer Einrichtung unter Anleitung eines Psychologen / einer Psychologin absolviert werden. Ob eine Einrichtung als Praktikumsstelle geeignet ist, entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte. Auslandspraktika sind grundsätzlich möglich, müssen jedoch so rechtzeitig bei dem/der Praktikumsbeauftragten angemeldet werden, dass diese/r die Eignung prüfen kann. Eine Liste bereits anerkannter Praktikumsstellen wird von den Praktikumsbeauftragten und vom Studienbüro vorgehalten.

2. Betreuung der Praktika

Aus dem Kreis der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt der Studierende eine/n Praktikumsbetreuer/in aus. Diese/r muss die Wahl des Praktikumsortes vor Antritt des Praktikums schriftlich bestätigen, berät den Studierenden während der Durchführung des Berufspraktikums und nimmt den Praktikumsbericht entgegen.

3. Umfang des Praktikums

Für das Praktikum sind 450 Arbeitsstunden vorgesehen. Entsprechend werden 15 Leistungspunkte, jedoch ohne Benotung, vergeben. Von den 450 Arbeitsstunden sollen 330 Stunden (11 LP) auf die eigentliche praktische Tätigkeit entfallen, 120 Stunden (4 LP) sind für die Nachbereitung mit dem Praktikumsbetreuer und für die Abfassung des Praktikumsberichtes vorgesehen.

Bei einem Vollzeitpraktikum in den Semesterferien können die geforderten 330 Stunden in 8 Wochen abgeleistet werden. Der Praktikant kann aber auch verabreden, sein Praktikum an einem oder mehreren Tagen pro Woche abzuleisten.

4. Durchführung des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum soll im Bachelorstudiengang Psychologie in der Zeit zwischen dem Beginn des 3. Semesters und dem Ende des 5. Semesters, im Masterstudiengang Psychologie vor oder nach dem 3. Semester absolviert werden; entweder studienbegleitend oder als Block in den Semesterferien. Berufspraktika im Master-Teilzeitstudiengang Psychologie sollen entsprechend im 4., 5. oder 6. Semester absolviert werden¹.

Die Durchführung der praktischen Tätigkeit wird von dem verantwortlichen Psychologen der Praktikumsstelle auf einem Formblatt bestätigt. Bereits abgeleistete Praktika können in gewissem Umfang mit der Unterschrift des/der Praktikumsbeauftragten angerechnet werden, sofern ein solches Praktikum im Rahmen einer Berufsausübung oder während eines Hochschulstudiums absolviert wurde, aber nicht Teil einer von der IPU bereits anerkannten Vorleistung sind. Näheres regelt die Praktikumskommission.

4. Praktikumsbericht

Innerhalb von vier Wochen nach Ende des Praktikums soll vom Praktikanten ein Praktikumsbericht abgegeben werden. Dieser soll 4.000 Wörter umfassen und muss von dem/der Praktikumsbetreuer/in abgenommen werden. Die Abgabe des akzeptierten Praktikumsberichts wird von dem/der Praktikumsbetreuer/in auf einem Formblatt bestätigt.

Im Praktikumsbericht können die Besonderheiten des jeweiligen Berufsfeldes, der Praxiseinrichtung und die organisatorischen Rahmenbedingungen der berufspraktischen Tätigkeit erwähnt werden. Der Schwerpunkt des Praktikumsberichts liegt jedoch auf den Themen und fachlichen Problemen, mit denen der Praktikant vor Ort konfrontiert wurde, und wie damit im Einzelnen praktisch verfahren wurde. Der Praktikumsbericht wird wie andere Prüfungsunterlagen archiviert.

5. Modulbescheinigung

Das Formblatt mit den Bestätigungen der Praktikumsstelle und des/der Praktikumsbetreuers/in und der Praktikumsbericht wird dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt, der nun bescheinigt, dass das Modul absolviert wurde.

6. Haftung und Versicherungsschutz

Der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass er während seiner Praktikumszeit ausreichend versichert ist. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit erleidet und haftet nicht für Schäden an Dritten, die ein Praktikant verursacht hat. Für Praktikanten gelten die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung im § 5 Abs. 1, Nr. 9 und 10 SGB. In aller Regel ist der Praktikant über den Versicherungsschutz seiner Praktikumsstelle versichert; es empfiehlt sich aber, sich beim Leiter der Praktikumeinrichtung darüber zu informieren.

7. Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung wurde vom Prüfungsausschuss der IPU am 21. April 2011 mit sofortiger Wirkung verabschiedet. ¹Ergänzender Beschluss des Prüfungsausschusses der IPU am 24. April 2012.